

**STANDARD AUSSCHREIBUNG FÜR
LÄUFE zum STOCK CAR RACING CUP 2013**
des Speedway Clubs Schwarzatal

INHALTSVERZEICHNIS:

Kapitel I Programm, Zeitplan	
Kapitel II Organisation	
Kapitel III Allgemeine Bedingungen	Artikel 1 - 6
Kapitel IV Abnahme	Artikel 7 - 8
Kapitel V Durchführung der Veranstaltung	Artikel 9 - 14
Kapitel VI Parc Fermé, Ergebnisse, Proteste	Artikel 15 - 17
Kapitel VII Preise, Pokale	Artikel 18
Kapitel VIII Sonstige Informationen	Artikel 19 - 22

KAPITEL I - PROGRAMM, ZEITPLAN

(siehe Datenblatt der betreffenden Veranstaltung)

KAPITEL II - ORGANISATION

(siehe Datenblatt der betreffenden Veranstaltung)

KAPITEL III - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

(siehe auch Datenblatt der betreffenden Veranstaltung)

Artikel 1: Fahrzeuge

Der Stock Car Racing Cup wird mit Stock Car Fahrzeugen der Klassen F2 und Saloon nach dem Club Reglement für Stock Car Fahrzeuge gefahren.

Die Fahrzeuge der Klasse F2 können von der Stock Car Racing GesmbH zur Verfügung gestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge werden am jeweiligen Veranstaltungstag vor Trainingsbeginn zugelost.

Ein technischer Delegierter der Stock Car Racing GesmbH wird als Sachrichter benannt, und sorgt für die Gleichheit des technischen Standes aller Fahrzeuge. Fahrzeuge, die nicht im Besitz der Stock Car Racing GesmbH stehen, müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem technischen Reglement entsprechen.

Artikel 2: Fahrer/Bewerber

Zugelassen sind alle natürlichen Personen, die einen zum Zeitpunkt des Ereignisses gültigen Führerschein der Klasse B (juristische Personen nur als Bewerber) besitzen. Ebenfalls zugelassen sind Inhaber eines Ausländischen Führerscheins der Klasse B.

Artikel 3: Nennung

3.1 Jeder, der an der Veranstaltung teilnehmen will, muss seine Nennung auf dem "Nennformular" genannten Teil des Datenblattes (unter Angabe von Adresse, Telefon, Email, etc.) bis zum Nennschluss dem Veranstalter übermitteln.

3.2 Es darf im Nennformular keine Änderung vorgenommen werden, mit Ausnahme der in der vorliegenden Ausschreibung vorgesehenen Fälle.

3.3 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

3.4 Die maximale Anzahl von Startern ist im Datenblatt der betreffenden Veranstaltung festgelegt. Die ersten zwanzig der laufenden Cup-Tabelle haben bei rechtzeitiger Nennung Priorität.

3.5 Mit der Unterzeichnung des Nennformulars unterwerfen sich der Fahrer, der Bewerber und alle Teammitglieder den Vorschriften dieser Ausschreibung, dem Datenblatt und allen eventuellen Durchführungsbestimmungen bzw. Zusatzregelungen.

Artikel 4: Nenngeld

4.1 Die Höhe des Nenngeldes ist im Datenblatt festgehalten.

4.2 Die Nennung ist nur dann gültig, wenn das Nenngeld bzw. eine Einzahlungsbestätigung desselben beiliegt. Ohne Bezahlung des Nenngeldes ist eine Nennung nicht möglich.

4.3 Für den Fall, dass die Werbung durch den Veranstalter abgelehnt wird, kann ein erhöhtes Nenngeld vorgeschrieben werden.

4.4 Das Nenngeld wird rückerstattet:

- a) bei Nichtannahme der Nennung,
- b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Bei Absage der Veranstaltung kann der Veranstalter beschließen, einen Teil oder das ganze Nenngeld zurückzuerstatten.

Artikel 5: Versicherung

Laut den gültigen BH Bestimmungen (siehe auch Veranstaltungsgenehmigung); Versicherungsklausel «Nicht gedeckt durch die normale Haftpflichtversicherung».

Artikel 6: Allgemeine Bedingungen

6.1 Die vorliegende Ausschreibung kann nach Nennungseröffnung nur dann geändert werden, wenn alle Bewerber, die bereits genannt haben, einverstanden sind. Ferner, wenn die Änderung entweder vor Beginn der Veranstaltung vom Club-Sekretariat oder, nach Beginn der Veranstaltung von den Sportkommissaren aus Sicherheits- oder "Gründen höherer Gewalt" entschieden wird.

6.2 Durchführungsbestimmungen werden nummeriert und datiert und sind ein Teil der Ausschreibung. Die Durchführungsbestimmungen und alle Entscheidungen werden am offiziellen Anschlagbrett auf gelbem Papier veröffentlicht.

6.3 Der Sportkommissar der Veranstaltung ist ermächtigt, in allen Fällen die nicht in der Ausschreibung enthalten sind, Entscheidungen zu treffen.

6.4 Der Sportkommissar kann Videos oder andere elektronische Hilfsmittel zu Entscheidungen heranziehen. Der Sportkommissar kann Sachrichterentscheidungen aufheben.

6.5 Die Speedway Club Schwarzatal behält sich das Recht vor, zu diesem Bewerb noch nähere Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Durch den Speedway Club Schwarzatal (den Sportkommissär) anerkannte Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen. Dem Veranstalter gegenüber verzichten der Bewerber und Fahrer mit Abgabe des Antragsformulars auf alle denkbaren (Schadenersatz-) Ansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit dieser Verzicht nach geltendem Recht zulässig ist.

6.6 Alle Durchführungsbestimmungen sportliche Angelegenheiten betreffend, müssen vor Ihrer Veröffentlichung entweder vor Beginn der Veranstaltung vom Club-Sekretariat oder, nach Beginn der Veranstaltung von dem Sportkommissar der Veranstaltung unterzeichnet werden.

KAPITEL IV - ABNAHMEN

Artikel 7: Administrative Abnahme

7.1 Alle Teilnehmer müssen zur administrativen Abnahme erscheinen.

7.2 Bei der Abnahme werden die Führerscheine überprüft.

Artikel 8: Technische Abnahme

8.1 Alle Fahrzeuge werden vom Technischen Kommissar auf offensichtliche Sicherheitsmängel überprüft. Fahrzeuge (F2 und Saloon) die zum ersten Mal bei einem Stockcar Rennen teilnehmen, müssen zeitgerecht der Stock Car Racing GmbH vorgeführt werden.

8.2 Die Fahrzeuge werden vom Veranstalter auf einem zugewiesenen Platz aufgestellt, wo der Technische Kommissar die Überprüfung durchführt.

8.3 Jedes Fahrzeug muss mit einer Startnummer versehen sein (siehe Anhang A).

8.4 Werbeflächen werden unterteilt in

A) - Werbeflächen der Stock Car Racing GesmbH

B) - Werbeflächen für Veranstaltung

C) - Werbeflächen für Fahrer

Werbefläche A kann nicht abgelehnt werden.

Werbefläche B kann mittels erhöhten Nenngeldes abgelehnt werden.

Werbefläche C muss mit der Stock Car Racing GesmbH vor Abgabe der jeweiligen Veranstaltungsnennung abgeklärt werden (Gegenwerbung).

Werbeflächen siehe Anhang A

8.5 Zusätzliche technische Kontrollen können jederzeit während der Veranstaltung durchgeführt werden.

8.6 Fahrerbekleidung und Helme müssen bei der technischen Abnahme vorgezeigt werden und den nachstehenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

KAPITEL V - DURCHFÜHRUNG DES RENNENS

Artikel 9: Sicherheitsausrüstung

Jeder Fahrer muss während des gesamten Trainings bzw. Rennens einen mit E Kennzeichen versehenen Sturzhelm (Vollvisier oder Brille) oder einen Motocross-Helm mit Brille tragen.

Weiters muss er einen feuerbeständigen Overall oder eine Lederkombi und Handschuhe tragen. Es kann auch Motocrossbekleidung oder auch Motocross-Handschuhe getragen werden.

Es dürfen entweder Schuhe lt. FIA Anhang oder Lederschuhe ohne Löcher getragen werden

Die gesamte Sicherheitsausrüstung ist bei der Administrativen Abnahme dem Techniker vorzulegen!

Über der Bekleidung darf ein dünner Regenschutz angezogen werden.

Der Fahrer muss mit den Sicherheitsgurten straff im Sitz angegurtet sein.

Artikel 10: Training

Ein Training ist vorzusehen, es wird wie folgt durchgeführt:

Es werden zwei Gruppen für jede Klasse zu max. zehn Fahrer gebildet. F2 und Saloon werden immer getrennt gefahren.

Bei der ersten Veranstaltung im Jahr wird die Einteilung durch den Rennleiter vorgenommen.

Bei allen weiteren Veranstaltungen wird die Cup-Zwischenwertung herangezogen, wobei alle geraden Platzierungen in Gruppe 1 zusammengefasst werden und alle ungeraden in Gruppe 2.

Neu dazukommende Fahrer werden vom Rennleiter in die Gruppen aufgeteilt.

Der Rennleiter hat auch das Recht, Fahrer umzugruppieren um zwei gleich große Gruppen zu erhalten.

Jede Gruppe erhält die Möglichkeit zu zwei Trainingsläufen.

Startaufstellung siehe Anhang B.

Artikel 11: Vorläufe

11.1 Die Startaufstellung für Vorlauf 1 erfolgt bei erster Veranstaltung im Jahr durch den Rennleiter.

Startaufstellung Vorlauf 1 bei allen weiteren Veranstaltungen wie folgt:

Laut Cup-Zwischenwertung, wobei der mit den wenigsten Punkten pro Gruppe auf Platz 1 steht, mit den zweit wenigsten auf Platz zwei, mit den drittwenigsten auf Platz drei usw., so dass der Punktebeste je Gruppe am letzten Platz steht.

Bei Punktegleichheit entscheidet der Rennleiter.

Startaufstellung mit Platznummer siehe Anhang B.

11.2 Startaufstellung Vorlauf 2 nach gestürztem Ergebnis Vorlauf 1

11.3 Startaufstellung Vorlauf 3 wie folgt:

Es werden die Punkte vom Vorlauf 1 und 2 zusammengezählt, der Fahrer mit den wenigsten Punkten daraus steht auf Startplatz eins, mit den zweitwenigsten auf Platz zwei, mit den drittwenigsten auf Platz drei usw., so dass der Punktebeste je Gruppe am letzten Platz steht.

Bei Punktegleichheit wird das bessere Ergebnis aus Vorlauf 1 herangezogen.

11.4 Gemeinsame Regelungen

Die Fahrer erhalten pro Vorlauf folgende Punkte zugesprochen:

- | | |
|-------------------|------------------|
| 1. Platz 15 Pkte. | 6. Platz 5 Pkte. |
| 2. Platz 12 Pkte. | 7. Platz 4 Pkte. |
| 3. Platz 9 Pkte. | 8. Platz 3 Pkte. |
| 4. Platz 7 Pkte. | 9. Platz 2 Pkte. |
| 5. Platz 6 Pkte. | 10. Platz 1 Pkt. |

Diese Punkte werden jeweils nach den Vorläufen addiert.

Artikel 12: Finalläufe

12.1 Die jeweils fünf punktebesten Fahrer der beiden Gruppen kommen ins Finale A. Die Platzierungen 6 bis 10 der beiden Gruppen kommen ins Finale B.

Wenn zwei oder mehrere Fahrer dieselbe Anzahl von Punkten für die Aufteilung der Finale erzielt haben, so entscheidet die bessere Platzierung im ersten Vorlauf.

12.2 Punkte Finale A

Die Fahrer erhalten folgende Punkte zugesprochen:

- | | |
|-------------------|--------------------|
| 1. Platz 40 Pkte. | 6. Platz 27 Pkte. |
| 2. Platz 35 Pkte. | 7. Platz 25 Pkte. |
| 3. Platz 33 Pkte. | 8. Platz 23 Pkte. |
| 4. Platz 31 Pkte. | 9. Platz 22 Pkte. |
| 5. Platz 29 Pkte. | 10. Platz 21 Pkte. |

12.3 Punkte Finale B

Die Fahrer erhalten folgende Punkte zugesprochen:

- | | |
|-------------------|------------------|
| 1. Platz 20 Pkte. | 6. Platz 7 Pkte. |
| 2. Platz 17 Pkte. | 7. Platz 5 Pkte. |
| 3. Platz 15 Pkte. | 8. Platz 3 Pkte. |
| 4. Platz 12 Pkte. | 9. Platz 2 Pkte. |
| 5. Platz 9 Pkte. | 10. Platz 1 Pkt. |

Artikel 13: Grande Finale

13.1 Für das Grande Finale sind alle Teilnehmer startberechtigt.

Die Startaufstellung erfolgt in gestürzter Reihenfolge nach der bis dahin erstellten Tageswertung.

Wenn zwei oder mehrere Fahrer dieselbe Anzahl von Punkten erzielt haben, so entscheidet die bessere Platzierung nach dem ersten Vorlauf.

Startaufstellung erfolgt wie im Anhang B, erweitert vom elften bis zwanzigsten Platz (2+2+2+2+2+2+2+2+2+2).

13.2 Punkte Grande Finale

Die Fahrer erhalten folgende Punkte zugesprochen:

1. Platz 50 Pkte.	11. Platz 20 Pkte.
2. Platz 45 Pkte.	12. Platz 18 Pkte.
3. Platz 41 Pkte.	13. Platz 16 Pkte.
4. Platz 38 Pkte.	14. Platz 14 Pkte.
5. Platz 35 Pkte.	15. Platz 12 Pkte.
6. Platz 32 Pkte.	16. Platz 10 Pkte.
7. Platz 29 Pkte.	17. Platz 8 Pkte.
8. Platz 26 Pkte.	18. Platz 6 Pkte.
9. Platz 24 Pkte.	19. Platz 4 Pkte.
10. Platz 22 Pkte.	20. Platz 2 Pkte.

Artikel 14: Allgemeines

14.1 Sollte die Zielflagge versehentlich oder bevor das führende Fahrzeug die Gesamtdistanz vollendet hat gezeigt werden, so entscheiden der Sportkommissar über einen Wiederholungslauf.

14.2 Das Ende des Rennens wird jedem Fahrer durch Zeigen der schwarz-weiß karierten Zielflagge bei Überfahren der Ziellinie angezeigt. Bei Erreichen der vorgeschriebenen Rundenzahl werden der Schnellste und dann alle Nachfolgenden, unabhängig von deren bis dahin erreichten Rundenzahl, abgewunken.

Sollte die Zielflagge nach nicht Erreichen der in der Ausschreibung vorgesehenen Rundenanzahl gezeigt werden, so erfolgt eine Klassierung nach der Absolvierung der ursprünglich ausgeschriebenen Distanz.

14.3 Sollte das Rennen aus Sicherheitsgründen oder wegen eines Fehlstarts abgebrochen werden, so ist dies mit der roten Flagge/Ampel bei der Start/Ziellinie und an den Ampelpositionen rund um die Strecke anzuzeigen. Die Fahrzeuge haben dann unverzüglich das Tempo deutlich zu reduzieren und langsam auf der Strecke zu Start/Ziel zu fahren.

14.4 Startprozedere

Es wird rollend gestartet. Alle Teilnehmer stellen sich gemäß der Startaufstellung auf, anschließend wird hinter einem Führungsfahrzeug eine Runde gefahren, vor der Startlinie biegt das Führungsfahrzeug ab und mittels grünen Lichtsignals wird der Start freigegeben. Jeder Teilnehmer ist selbst für die richtige Startposition verantwortlich.

Nach Freigabe der Aufwärmrunde wird diese nicht wegen eines falsch platzierten Fahrzeuges abgebrochen.

Sollte sich ein Fahrer auf Grund einer falschen Startposition einen großen Vorteil verschaffen, so wird dies mit einem Punkteabzug von 30 Punkten bei der Tageswertung durch den Rennleiter geahndet.

14.5 Unfälle und technische Gebrechen

Wenn zwei oder mehrere Fahrzeuge in der gleichen Runde ausfallen, so werden diese Fahrzeuge in der Reihenfolge wie sie zuletzt die Ziellinie überfahren haben, gewertet. Erfolgt der Ausfall in der Startrunde, so erfolgt die Wertung nach den Startpositionen.

14.6 Ist es einem Fahrer nicht möglich an einem Lauf teilzunehmen, so hat er das rechtzeitig dem Rennleiter zu melden, die Nachfolgenden Fahrzeuge rücken auf.

14.7 Flaggenzeichen

Mit der grünen Flagge wird die Freigabe zur Einführungsrunde erteilt.

Die rote Flagge wird nur bei Start/Ziel gezeigt, gleichzeitig werden alle roten Lichtsignale entlang der Rennstrecke eingeschaltet.

Bei einem schwerem Unfall oder kompletter Blockade der Rennstrecke wird das Rennen sofort abgebrochen.

Rote, schwarz-weiß karierte und schwarze Flagge zu zeigen obliegt dem Rennleiter.

14.8 Wertung

Für die Stock Car Racing Cup Wertung werden die Ergebnisse aller Läufe der jeweiligen Klassen (F2 und Saloon) herangezogen.

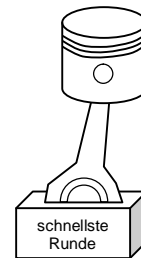
Die Punkte werden wie in den Artikeln oben beschrieben vergeben und pro Veranstaltung von allen Vorläufen, Finalläufen und Grande Finale zusammengezählt.

Sodass pro Veranstaltung ein Punktemaximum für einen Fahrer von 135 Punkten besteht, wenn er alle seine Läufe gewinnt.

Tagessieger der Veranstaltung ist, wer das Grande Finale gewinnt.

Der punktebeste Fahrer am Jahresende erhält den Titel „Stock Car Racing Cup Sieger 2013“.

Der Fahrer mit der schnellsten (in einem Vorlauf, Finallauf oder im Grande Finale) gefahrenen Runde einer Veranstaltung erhält den bronzenen Piston.



14.9 Veranstaltungen

Es werden 6 Veranstaltungen gefahren.

Renntermine:

20.04.2013 Natschbach-Loipersbach – 14:00 Uhr
09.05.2013 Natschbach-Loipersbach – 14:00 Uhr
08.06.2013 Natschbach-Loipersbach – 19:00 Uhr
06.07.2013 Natschbach-Loipersbach – 19:00 Uhr
07.09.2013 Natschbach-Loipersbach – 19:00 Uhr
19.10.2013 Natschbach-Loipersbach – 14:00 Uhr

Die Stock Car Racing GesmbH behält sich vor Termine auszutauschen bzw. neue Termine einzusetzen. Die Teilnehmer werden mindestens vier Wochen vor einer neuen Veranstaltung mittels Internet bzw. per Fax informiert.

KAPITEL VI – PARC FERME, ERGEBNISSE, PROTESTE, BERUFUNGEN

Artikel 15: Parc Fermé

Nach Ende des Grande Finale müssen alle Fahrzeuge, im Fahrerlager abgestellt werden. Das ganze Fahrerlager wird dann als Parc Fermè angesehen.

Sie verbleiben dort bis mindestens 30 Minuten nach Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse und bis zur Freigabe durch den Sportkommissar. Es ist in dieser Zeit jede Reparaturarbeit oder jedwedes Nachfüllen von Flüssigkeiten oder Gasen verboten.

Artikel 16: Ergebnisse

Die Ergebnisse aller Läufe müssen, sobald sie vollständig vorliegen, den Teilnehmern mittels Aushang mitgeteilt werden. Die Startaufstellungen müssen rechtzeitig vor Beginn der Läufe veröffentlicht werden.

Alle Resultate werden am offiziellen Anschlagbrett und im Sekretariat veröffentlicht.

Artikel 17: Proteste, Berufungen

17.1 Alle Proteste unterliegen den Bestimmungen der Sportregeln des Stockcar Cups. Alle Proteste müssen schriftlich und unter gleichzeitiger Hinterlegung der Protestgebühr von Euro 250,-- beim Rennleiter, dessen Stellvertreter oder in deren Vertretung beim Sportkommissar eingereicht werden. Wenn ein Protest eine Demontage und den Wiedereinbau eines Teiles des Fahrzeuges verlangt, muss der Protestwerber eine Demontagegebühr erlegen, deren Höhe von dem Sportkommissar festgelegt wird.

17.2 Die Einbringungsfrist für Proteste ist mit max. 1 Stunde nach Rennende festgelegt.

17.3 Falls ein Protest als unbegründet abgelehnt wird, kann die eingezahlte Gebühr ganz oder teilweise einbehalten werden. Wenn außerdem erkannt wird, dass der Protestierende aus böser Absicht gehandelt hat, kann ihm der Club eine Strafe auferlegen.

17.4 Jeder Bewerber hat das Recht, beim Rennleiter eine Berufung einzubringen. Die Berufungsgebühr beträgt € 800,--. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht.

17.5. Regelwidrigkeiten in meisterschaftsähnlichen Bewerben:

Ein rechtskräftig mit Ausschluss oder Enthebung geahndeter Verstoß eines Fahrers/Bewerbers in einem meisterschaftsähnlichen Bewerb des Clubs kann in der Wertung des betroffenen Bewerbers folgendermaßen berücksichtigt werden, wenn dieses Vorgehen in der Serienausschreibung festgelegt wurde:

- Beim ersten Verstoß in der laufenden Saison werden keine Punkte vergeben
- Beim zweiten Verstoß in dieser Saison erfolgt die Streichung aus der betreffenden Wertung des meisterschaftsähnlichen Bewerbes.

Eine dementsprechende Entscheidung ist dem betroffenen Fahrer/Bewerber zugleich mit der Entscheidung hinsichtlich des Ausschlusses/der Enthebung nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und eine dementsprechend Rechtsmittelbelehrung ist durchzuführen.

KAPITEL VII - PREISE, POKALE

Artikel 18: Preise

18.1 Der Ort der Preisübergabe sowie die Art der Preise werden im jeweiligen Datenblatt bekannt gegeben.

18.2 Der Ort der Preisverteilung der Stock Car Racing Cup Jahreswertung wird den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

KAPITEL VIII - SONSTIGE INFORMATIONEN

Artikel 19: Feuerlöscher

Jeder Fahrer ist dafür verantwortlich, dass im Bereich seines Teams im Fahrerlager ein Feuerlöscher mit mind. 5 kg vorhanden ist.

Artikel 20: Umweltschutz

Jeder Fahrer hat dafür zu sorgen, dass unter seinem Fahrzeug im Fahrerlager eine Plastikplane (mind. 4 x 5 m) aufgelegt ist. Es soll eine Verunreinigung des Bodens im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten verhindert werden.

Artikel 21: Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinisch indizierte Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. Alle diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes oder beigezogenes Personal in bestem Wissen unter Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger, daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche (Schadenersatz-) Forderung gegen den Speedway Club Schwarzatal bzw. gegen dessen Funktionäre und Mitarbeiter sowie gegenüber jeden Dritten (auch Behörden und sonstige Organisationen).

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche bzw. Forderungen gegen die vorgenannten Personen verzichten, dies insbesondere im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten, die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rennen der Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie ohne jede zeitliche Begrenzung die obgenannten Personen von der Haftung für derartige Ansprüche entbinden sowie darüber hinaus diese Personen im Zusammenhang mit derartigen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen bzw. Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht gegen die obgenannten Personen unwiderruflich verzichten. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber allen obgenannten Personen, daher insbesondere gegenüber der SCR GmbH, dem Speedway Club Schwarzatal, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber den für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer insbesondere auf solche, die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind.

Artikel 22: Schiedsvereinbarung

a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern untereinander einerseits und zwischen den Teilnehmern und dem Speedway Club Schwarzatal bzw. dessen Funktionären und Mitarbeiter andererseits aus Schadensfällen (Personen- und Sachschäden) im Zusammenhang mit der gegenständlichen Motorsportveranstaltung (auch beinhaltend die

Trainings) sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder Richter (bzw. ehemaliger Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter) sein.

c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffene Schiedsrichter abzubrufen.

f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

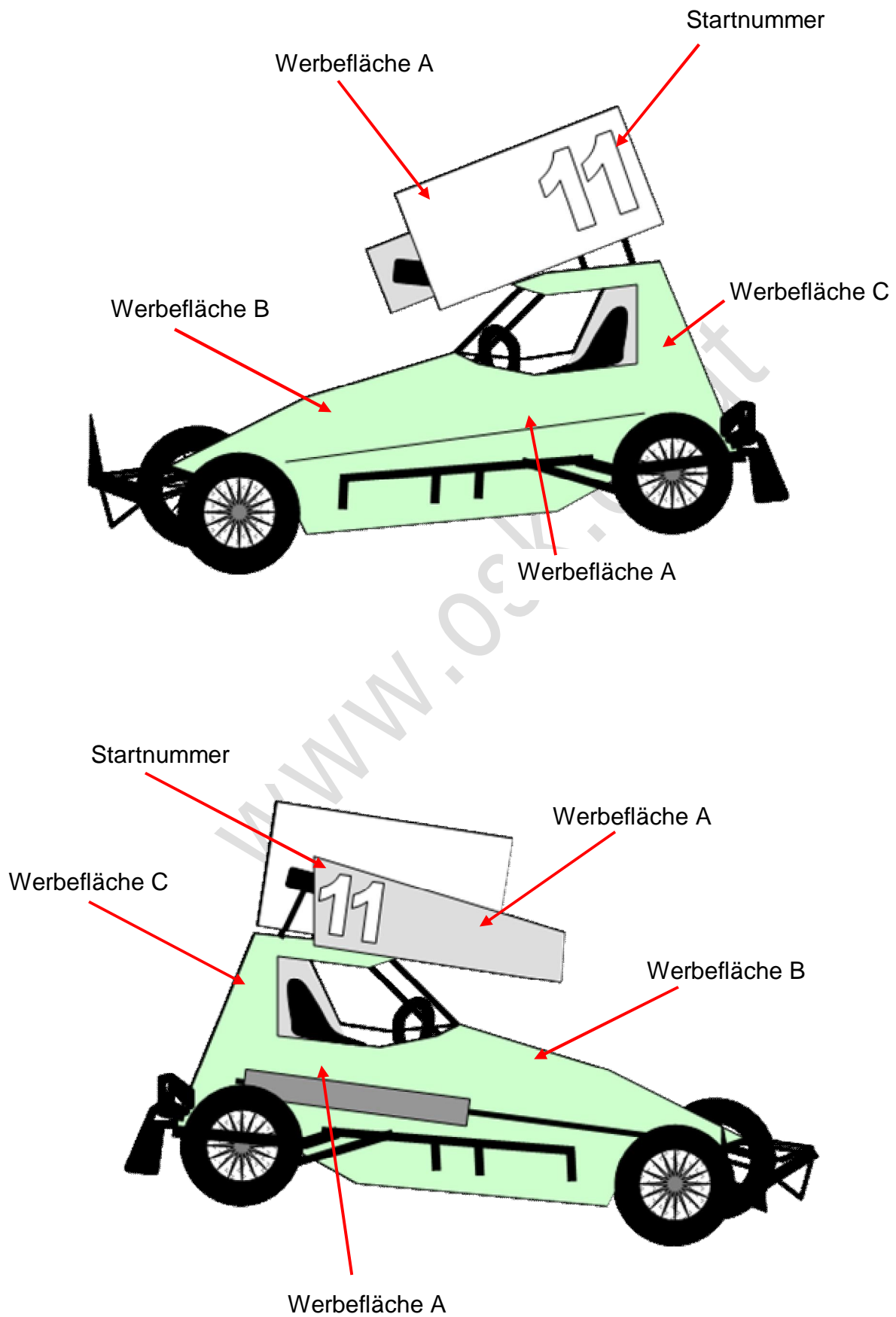
g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.

h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

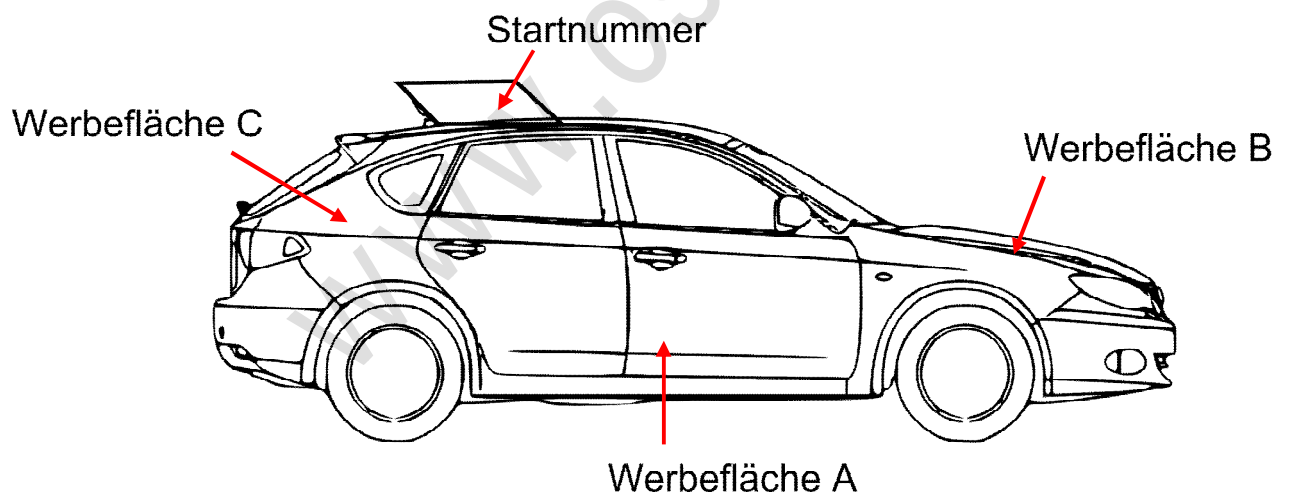
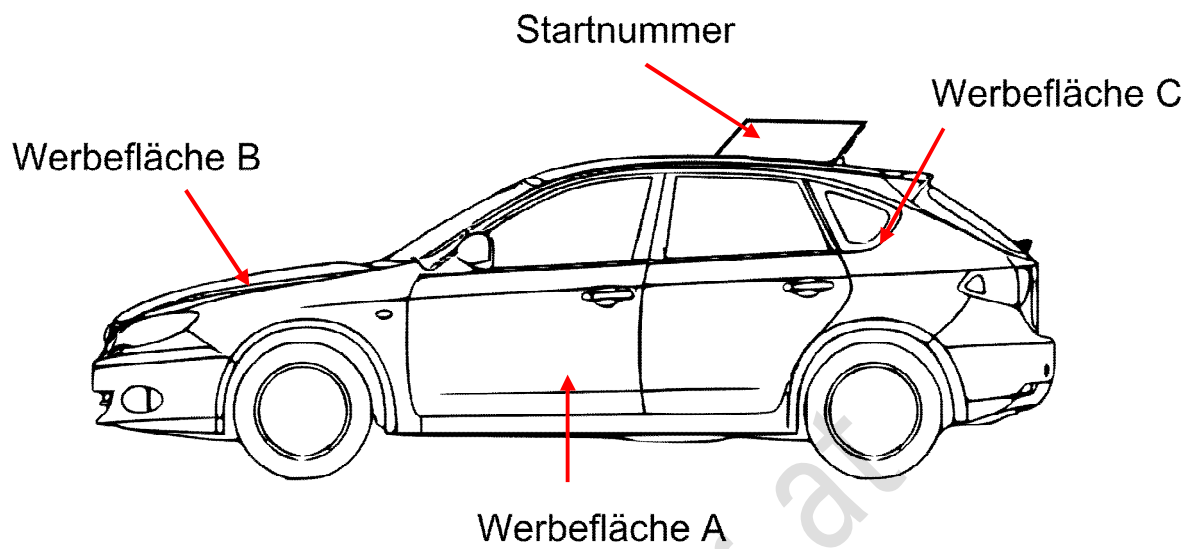
i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Anhang A

Startnummern und Werbeflächen (Klasse F2):



Startnummern und Werbeflächen (Klasse Saloon):



Anhang B

STOCK CAR STARTAUFSTELLUNG

